

# INFOBRIEF NR. 6/2021

Aktuelles für ehrenamtliche rechtliche Betreuer in Lippstadt

## Rechnungslegung – das ist zu beachten!

Eine Rechnungslegung ist die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vermögens von Betreuten. Sie legt Rechenschaft über die Verwendung der finanziellen Mittel des Betreuten sowie den jeweiligen Vermögensstand ab und ist gem. § 1840 ff BGB dem Betreuungsgericht einmal jährlich vorzulegen. Eine Rechnungslegung beginnt mit dem Vermögensverzeichnis (§ 1802 BGB), in dem die finanzielle Gesamtsituation des Betreuten nach Übernahme der Betreuung dargelegt wird. Zur Rechnungslegung gehört der Nachweis aller Konten, Depots und Sparbücher.

Ehren-  
amt

Als Angehöriger ersten Grades (Vater, Mutter, Ehegatte, Lebenspartner nach Partnerschaftsgesetz, Kinder und Enkel) werden Sie in der Regel nicht zu einer Rechnungslegung aufgefordert §§ 1854, 1857 a BGB.

lohnt

Eine Rechnungslegung fällt an, wenn zu Ihren Betreuungsaufgaben die Vermögenssorge zählt.

sich!

Sollte Ihr Betreuer alle vorhandenen Konten eigenständig verwalten, entfällt die Pflicht zur Rechnungslegung ebenfalls. Ihre Aufgabe ist dann, die von Ihrem Betreuten getätigten Rechts- und Finanzgeschäfte zu prüfen, um eine mögliche Verschuldung abzuwenden. In diesem Fall, lassen Sie sich eine entsprechende schriftliche Erklärung zur Eigenverwaltung der Konten von Ihrem Betreuten unterzeichnen.

Zu **Einnahmen** gehören: Renten, Arbeitseinkommen, Sparzuwächse, Sozialleistungen

Zu **Ausgaben** gehören: Miet- und Nebenkosten, Versicherungsbeiträge, Heimkosten, weitere Ausgaben wie Kleidung, Lebensmittel u.a.

Der Aufstellung Ihrer Rechnungslegung sind chronologisch Belege wie z. B. Leistungsbescheide, Kassenbons, Quittungen, Rechnungen, Kontoauszüge beizufügen.

Die Nachweispflicht mit entsprechenden Belegen gilt auch, wenn Sie Geld vom Konto abheben. Die Aufstellung der Ausgaben ist dann gesondert als sogenannte „Barkasse“ nachzuweisen. Geld, das Sie Ihrem Betreuten bar übergeben, lassen Sie sich entsprechend quittieren.

bitte wenden

**Kurz zusammengefasst:**

- Sammeln Sie Belege, Quittungen, Rechnungen. Fügen Sie Leistungsbescheide bei.
- Tragen Sie regelmäßig alle Einnahmen und Ausgaben in das Verzeichnis der Rechnungslegung ein.
- Lassen Sie sich ggf. eine Erklärung zur Eigenverwaltung von Vermögen (durch Ihren Betreuten) unterzeichnen.
- Machen Sie einzelne Verfügungen von Konten Ihres Betreuten, die der Betreute selbst vornimmt, kenntlich.
- Achten Sie darauf, dass alle Ausgaben nachvollziehbar für Ihren Betreuten getätigt wurden.
- Nutzen Sie die Unterstützung der Betreuungsvereine und/oder Rechtspflege des Betreuungsgerichts bei Fragestellungen zur Rechnungslegung.
- Die Überprüfung der Vermögensverwaltung gibt Ihnen Sicherheit, die Betreuung ordnungsgemäß geführt zu haben.

Einen Vordruck zur Rechnungslegung erhalten Sie vom Betreuungsgericht. Sie können den Vordruck auch unter [www.betreuung.nrw.de](http://www.betreuung.nrw.de), dem Justiz Online Portal Nordrhein-Westfalen (Formular Rechnung über die Verwaltung des Vermögens), runterladen und am PC ausfüllen.

Weitere Hinweise und Informationen finden Sie unter:

[www.reguvis.de/betreuung/wiki/Rechnungslegung](http://www.reguvis.de/betreuung/wiki/Rechnungslegung)

April 2021

Der hier in diesem Infobrief veröffentlichte Text wurde einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, stellt jedoch keine Rechtsberatung dar. Für Fehler in den rechtlichen Ausführungen wird keine Haftung übernommen.